

Bekanntmachung

der Genehmigung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger und dessen Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Enger hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2021 den folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

Der Rat der Widukindstadt Enger beschließt die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss) und billigt die zugehörige Begründung.

Der Geltungsbereich der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück Gemarkung Belke-Steinbeck, Flur 2, Flurstück 342.

Das Ziel des Flächennutzungsplanes ist die Arrondierung des bestehenden Wohngebietes und die Bildung eines abgeschlossenen Siedlungsrandes durch die Aufnahme des o. g. Flurstückes in die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 31.08.2021 , Az. 35.02.01.300-005/2021-001, die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger genehmigt hat.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes in Kraft und wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, Zimmer 1.35, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Enger unter <http://www.enger.de> veröffentlicht.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:

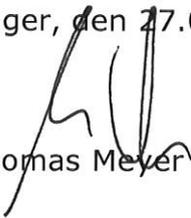
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Enger, Bahnhofstraße 44, 32130 Enger, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen(GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Enger vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Enger, den 27.09.2021


Thomas Meyer

Beginn des Aushangs: 30.09.2021

ausgehängt am: 29.09.2021 BK

Ende des Aushangs: 08.10.2021

abgehängt am: 11.10.2021 BK





